

Lehren aus dem Sommer 2014

Die Sicherheit an den Stränden verbessern

Rückblick: Im Juli 2014 war die DLRG in aller Munde. Weit über 100 Millionen Zuschauerkontakte registrierte sie in der Zeit von Mitte Juli bis Anfang August, ein Rekord in Sachen sommerlicher Medienpräsenz. Wie kam das Ergebnis zustande und was sind die Ursachen? Kann sie sich wirklich darüber freuen? Getreu dem journalistischen Motto »Schlechte Nachrichten sind gute Nachrichten.« hat der Medienrummel, um die DLRG und die Sicherheit an den Stränden von Nord- und Ostsee einen traurigen Anlass: die zahlreichen Todesfälle durch Ertrinken. 95 Menschen sind allein im Juli ums Leben gekommen. Viele ehrenamtliche Rettungsschwimmer und Wachführer der DLRG wurden in diesen Trubel hineingezogen, wurden von Journalisten befragt und gaben Interviews. Die Telefone in den Pressestellen des Bundesverbandes und der Landesverbände glühten.



Starker Ostwind und Unterströmungen

Die Zahl der Opfer stieg in kurzer Zeit besorgniserregend an und das übliche Sommerloch in der Medienlandschaft wurde im Sommer 2014 mit einer Schreckensmeldung nach der anderen gestopft. Insgesamt 19 Opfer waren allein an einem Juliwochenende zu beklagen. Wie konnte das geschehen?

Ein ungewöhnlich langanhaltendes Skandinavienhoch mit starkem und stetigem Ostwind hatte an der Ostsee an vielen Orten eine Brandung entstehen lassen, wie man sie üblicherweise nur vom Atlantik kennt. Gleichzeitig bescherte diese Wetterlage konstanten Sonnenschein und hohe Temperaturen, ideales Urlaubswetter, dass viel Spaß beim Baden in den Wellen versprach. Die Strände von Borkum bis nach Usedom waren voll mit Erholungsuchenden. Eitel Sonnenschein, so könnte man meinen.

Was für die einen Spaß und Freude in den Wellen bedeutete, brachte anderen den Tod. Das durch den Wind an der Wasseroberfläche zum Strand gedrückte Wasser floss seitlich oder in Grundnähe wieder zurück ins Meer und erzeugte starke Ripp- und Unterströmungen. Innerhalb von gut zwei Wochen ereigneten sich in der aufgewühlten See zahlreiche Badeunfälle mit oft tödlichem Ausgang. Zeitgleich retteten Rettungsschwimmer der DLRG vielen Menschen das Leben – oftmals unter Einsatz ihres eigenen. So auch die Wachmannschaft am Weidefelder Strand um die junge Wachführerin Chiara Wüste. Ihr Team rettete am Wochenende des 19./20. Juli 2014 insgesamt 16 Menschen das Leben, in zwei Fällen wären die Retter beinahe selbst zu Schaden gekommen.

Einem achtjährigen Jungen konnten die Retter in Graal-Müritz trotz aller Bemühungen nicht mehr helfen. Er war bei aufgewühlter See von der Seebrücke gestürzt und trotz sofort eingeleitetem Rettungseinsatz ertrunken. Den Rettungsschwimmern, die versuchten, das tote Kind vor Blicken und Kameras abzuschirmen, wurde anschließend Behinderung der Pressefreiheit vorgeworfen. Gelbe und sogar rote Flaggensignale wurden ignoriert getreu dem Motto: »Mir passiert schon nichts.« Rettungsschwimmer, die auf die Gefahren hinwiesen, wurden angepöbelt und beschimpft. Genau an dieser Stelle gilt es die Frage zu stellen, wo die Grenzen ehrenamtlichen Engagements sind. Was ist Rettungsschwimmern und den verantwortlichen Wachführern angesichts derartiger Unvernunft zuzumuten?

Vor allem aber: Wie werden bestimmte Entscheidungen (von Wachführern) juristisch bewertet? So zum Beispiel, wenn Rettungsschwimmer nicht mehr eingesetzt werden, um sie selbst nicht zu gefährden.



Nicht immer stoßen Rettungsschwimmer auf Verständnis bei den Badegästen

Foto: Michael Stappmann



»Personen, die eine spezielle Ausbildung genossen haben, um für Sicherheit Sorge tragen zu können, müssen größere Risiken eingehen.«

Foto: Susanna Mey

Was geht und was nicht?

Der Lebensretter hat sich mit dieser Frage an Dr. Christoph Mager, Präsident des DLRG-Landesverbandes Schleswig-Holstein, hauptberuflich Richter am Amtsgericht Ratzeburg und demnächst Landrat des Kreises Herzogtum-Lauenburg, gewandt:

LR: Kann ein Wachführer belangt werden, der seinen Rettungsschwimmern bei gesetzter roter Flagge den schwimmerischen Rettungseinsatz untersagt und dadurch ein Mensch ertrinkt?

Dr. Christoph Mager: Wenn der Wachführer einen Rettungseinsatz verhindert und dadurch ein Mensch ertrinkt, stellt sich die Frage, ob die Gefahren für den Rettungsschwimmer noch akzeptabel waren oder nicht. Dabei gilt, dass Personen, die eine spezielle Ausbildung genossen haben, um gerade für Sicherheit Sorge tragen zu können, größere Risiken eingehen müssen als »Durchschnittsgaranten« (etwa die Eltern für ihr Kind). Insofern reicht nicht jedes Risiko für ein Untersagen der Rettung aus. Ich würde dazu auch die Frage stellen, inwieweit Eigengefährdungen durch Hilfsmittel reduziert oder gar ausgeschlossen werden können. Eine erhebliche Gefährdung für das eigene Leben müssen aber auch Rettungsschwimmer nicht auf sich nehmen.



LR: Kann ein Wachführer belangt werden, wenn er trotz gesetzter roter Flagge einen minder- oder volljährigen Rettungsschwimmer einen schwimmerischen Rettungseinsatz mit dessen Zustimmung durchführen lässt und dieser dabei zu Schaden oder sogar zu Tode kommt?

Dr. Mager: Die rote Flagge hat ja Signalwirkung für die Badegäste und nicht für die Rettungsschwimmer. Wenn der Rettungsschwimmer einverstanden ist, würde ich bei volljährigen Rettungsschwimmern, die die Risiken ausbildungsbedingt kennen müssen, kein Risiko sehen. Bei minderjährigen ist zu beachten, dass jemand die Aufsichtspflicht für den Rettungsschwimmer hat und ihn vor Gefahren beschützt. Insofern ist hier eine besonders gründliche Prüfung vorzunehmen, ob die Fähigkeiten des jungen Rettungsschwimmers für den Einsatz ausreichend sind.

LR: Kann ein gut ausgebildeter Rettungsschwimmer den Rettungseinsatz bei gesetzter roter Flagge ablehnen?

Dr. Mager: Es kommt darauf an, wie groß die Risiken für das Leben des Rettungsschwimmers sind. Sind sie erheblich, dann ja. Eine erhebliche Gefahr für das eigene Leben geht immer vor. Insofern gilt bei jeder Hilfeleistung zunächst die Beachtung der Eigensicherung. Sind die Gefahren aber beherrschbar, etwa mit Hilfsmitteln wie Gurtretter, Rettungsboje oder Rettungsbrett, wird die Rechtfertigung schwierig.

Diese Aussagen beruhigen einerseits, mahnen aber auch zu verantwortungsvollem Handeln – auf beiden Seiten. Rettungsschwimmer und Wachführer müssen sich einig sein über die Beurteilung der Gefahren, Badegäste sollten ihr fahrlässiges Handeln überdenken und den Empfehlungen der ehrenamtlichen Retter folgen, auch wenn die Brandung noch so sehr reizt.

Eine unmittelbare Einflussnahme der Rettungsschwimmer auf unangemessenes Verhalten von Badegästen kann sich nur auf die Aufklärung beschränken. Die DLRG ist nicht die Polizei am Strand. Sie kann und wird keine Platzverweise aussprechen, Bußgelder erheben oder sonstige Maßnahmen treffen, die den Ordnungsbehörden vorbehalten sind. Auch der in den Medien viel diskutierte Vorschlag, Gebühren für Rettungseinsätze zu erheben, steht einem ehrenamtlich arbeitenden Verband nicht gut zu Gesicht. »Es kann nicht Aufgabe der DLRG sein, rechtlich die Ursache für einen Notfall zu prüfen und ihre Hilfeleistung nach dem Grad des eigenen Verschuldens zu unterscheiden. Es gehört auch nicht zu den Satzungszwecken der DLRG, Sanktionen für regelwidriges Verhalten auszusprechen. Deshalb werden unsere Rettungsschwimmer weder den Betroffenen Rechnungen für Lebensrettungen schreiben noch mit Bußgeldbescheiden am Strand agieren«, so Hans-Hubert Hatje, Präsident der DLRG, in einer Presseerklärung im vergangenen Sommer.

Besser aufklären

Aber auch die Badestellenbetreiber sind gefragt. Ihre Verantwortung liegt nicht allein in der Bewerbung ihres Strandes für die schönsten Wochen des Jahres oder das entspannte Wochenende. Sie haben mit gezielten Informationen dafür zu sorgen, dass ihre Strandgäste über Gefahren und Verhaltensregeln aufgeklärt werden und einsichtig handeln.

Mit ihrem Partner NIVEA, der Beiersdorf AG in Hamburg, hat die DLRG das Projekt der Strandzugangsschilder aufgelegt. NIVEA finanziert für Badestellen an der Nord- und Ostsee 500 Informationsschilder zur Sicherheit der Wassersportler, Touristen und Urlauber am und im Wasser. Leider nutzen bislang noch zu wenige Gemeinden diese Möglichkeit der Aufklärung.



Nutzen noch zu wenige Gemeinden: Infoschilder zur Aufklärung der Urlauber

Ein weiteres gutes Beispiel findet sich in Graal-Müritz: Auf der Rückseite der Kurkarten hat die Gemeinde die internationale Badezonenkennzeichnung abgedruckt.

Mit der »Ostseecard« wirbt die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht nicht nur für ihre Strände und Vergünstigungen, mit ihr werden Urlaubern und Strandbesuchern ebenfalls wichtige Sicherheitsinformationen gegeben.

Allen Strandbetreibern wird seitens der DLRG dringend nahegelegt, die Sicherheit der eingesetzten Rettungsschwimmer zu erhöhen und für jeden Rettungsschwimmer künftig einen Gurtretter als persönliche Schutzausstattung (PSA) vorzuhalten. Eltern wird mit der Verteilung der NIVEA-Sucharmbänder be-

wusst gemacht, auf ihre Kinder zu achten – mit erstaunlicher Wirkung: »Die meisten Kindersuchen erfolgen bei Eltern und Kindern, die sich kein Sucharmband an der DLRG-Station geholt haben. Eltern, deren Kinder die Armbänder tragen, achten viel besser auf ihren Nachwuchs«, so Franz Bergmann, Abschnittsleiter auf der Insel Langeoog.

Aus diesen Gründen wird die DLRG zur Saison 2015 einen Infolyer zur Sicherheit am und im Wasser in hoher Auflage produzieren, der an allen Stränden verteilt und in allen Kurverwaltungen ausgelegt werden soll. Die Wachführerfortbildungen werden zur besonderen Sensibilisierung bezüglich des Umgangs mit problematischen Strandbesuchern und dem Verhalten bei extremen Wettersituationen genutzt.

Möglichkeiten der Information und Aufklärung gibt es also viele, sie müssen nur genutzt werden. Und: Wer gut informiert seinen Strandbesuch startet, versteht auch, warum die gelben oder roten Flaggen gesetzt werden und was sie bedeuten. Eigenverantwortliche Badegäste, die die Gefahren an den Küsten kennen, gut ausgebildete Rettungsschwimmer und verantwortungsbewusste Wachführer sollten auch weiterhin die Garanten für unfallfreies Strandvergnügen sein.

Bei alledem bleibt eins immer noch festzuhalten: Wasserrettungsdienst macht Spaß. Dank vieler ehrenamtlicher Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer hat Deutschland die sichersten Strände der Welt. Das soll auch zukünftig so bleiben.

Peter Sieman



Eltern, deren Kinder die Sucharmbänder tragen, achten besser auf ihren Nachwuchs

Foto: Thomas Matthews

Anzeige

Ihr Einsatz ist unser Auftrag
Professionelle Marine- und VHF Betriebsfunksprechgeräte

Maas & Weischer Funktechnik GmbH ist Großhändler für Kommunikations- und Funktechnik mit bundesweitem Fachhandelsnetz sowie exklusiver Distributor für Entel Funktechnik.

- **Robuste & wasserdichte Konstruktion nach Qualitätsnormen MIL STD 810C/D/E/F und IP-68**
- **Einfache Bedienung und perfekte Ergonomie**
- **Langlebig und zuverlässig**
- **Hervorragendes Preis-Leistungs Verhältnis**

Entel stellt sich vor

Entel ist ein unabhängiges Unternehmen mit eigener Entwicklungs- und Fertigungsparte, die einen weltweiten Markt für Kommunikations-Technologie bedient. Entel vereint anspruchsvolle Standards hinsichtlich Innovation, Qualität und Exzellenz bei der Entwicklung professioneller Funkgeräte für Land-, Marine- und Funk-Telemetrie-Anwendungen.

Wasserdicht nach IP-68

Marine Funksprechgerät **ENTEL HT-644**
SUBMERSIBLE

VHF Betriebsfunksprechgerät **ENTEL HT-722 VHF**
SUBMERSIBLE

Maas & Weischer
Funktechnik GmbH

Online informieren und bestellen unter
www.entel-funktechnik.de

auch im DVV Shop erhältlich

MAAS & WEISCHER FUNKTECHNIK GMBH / Exklusiver Entel Distributor für Deutschland
 Heppenendorfer Str. 23 · 50189 Elsdorf · Tel. +49 (0) 22 74 / 93 87 70 · Fax +49 (0) 22 74 / 93 87 31 · info@mw-funktechnik.de